

Wahlbekanntmachung der Stadt Dormagen

1. Am 28. September 2025 finden in der Stadt Dormagen die Stichwahlen statt.

Gewählt wird:

- **der Landrat / die Landrätin des Rhein-Kreises Neuss und**
- **der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Dormagen**

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Dormagen ist in 37 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.08.2025 bis 22.08.2025 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann und gleicht dem Wahllokal der Hauptwahl vom 14.09.2025.

3. Die **Stimmzettel** unterscheiden sich wie folgt:

Für die **Stichwahl zur Landratswahl**: Grünlicher Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Größe ca. DIN A 5, Abschrägung an der oberen rechten Ecke und vierfacher Lochung.
Für die **Stichwahl zur Bürgermeisterwahl**: Hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Größe DIN A 5, Abschrägung an der oberen rechten Ecke und einfache Lochung.
Jeder Stimmzettel enthält jeweils die Namen der zwei Bewerber - mit den meisten Stimmen bei der Hauptwahl - unter Angabe der Partei und einen Kreis zur Kennzeichnung.

4. Die 20 Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Kommunalwahlen 2025 treten um 15.00 Uhr zusammen. 14 Briefwahlvorstände finden sich zur Zulassung und Auszählung der Stimmen im Neuen Rathaus, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, ein. Die übrigen Sechs sind in der Volkshochschule, Langemarkstraße 3, 41539 Dormagen, verortet. Für die Auszählung der Stimmen zur Integrationsratswahl wird ein zentraler Wahlvorstand gebildet, welcher sich um 16.00 Uhr im Welcome-Center, Kieler Straße 19, 41540 Dormagen, einfindet.

Im Eingangsbereich der jeweiligen Gebäude wird ein Wegweiser angebracht, welcher das Auffinden eines konkreten Wahlvorstandes innerhalb der Einrichtung erleichtert. Die Auszählung des Briefwahlergebnisses erfolgt wie in den Urnenwahllokalen ab 18 Uhr.

- ### 5. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung oder ihren Personalausweis - Unionsbürger Ihren Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen ausweisen zu können. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
- ### 6. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- ### 7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- ### 8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Stichwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks (Stadt Dormagen) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem/den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief kann auch direkt beim Wahlamt oder der Stadt Dormagen abgeholt und abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Unterstützung der Hilfsperson hat sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung zu beschränken. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung bzw. Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert, ist unzulässig. Gleiches gilt im Falle eines Interessenskonfliktes der Hilfsperson.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dormagen, den 17.09.2025
Der Bürgermeister

Erik Lierenfeld